

**Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Kollnburg
vom 19.12.2019**

(1) ¹Beitragstatbestände, die vor Entstehung der Einrichtungseinheit bis zum 31.12.2019 von den früheren Satzungen der rechtlich getrennten Wasserversorgungseinrichtungen Allersdorf-Kirchaitnach und Kollnburg einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kollnburg (BGS/WAS) der Wasserversorgungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.10.2017 sowie einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kollnburg (BGS/WAS) der Wasserversorgungsanlage Kollnburg vom 27.03.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2018 veranlagt wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der am 19.12.2019 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kollnburg (BGS/WAS) für die rechtlich einheitliche öffentliche Einrichtung der Wasserversorgungseinrichtungen Allersdorf-Kirchaitnach und Kollnburg. ³Das gilt nicht, soweit sich daraus ein höherer Beitrag als nach früheren Satzungen ergibt.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der am 19.12.2019 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kollnburg (BGS/WAS) für die rechtlich einheitliche öffentliche Einrichtung der Wasserversorgungseinrichtungen Allersdorf-Kirchaitnach und Kollnburg.

Kollnburg, den 23.12.2019

Gemeinde Kollnburg


Josefa Schmid
Erste Bürgermeisterin

